

163
2541 019

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 550/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Janicije S [REDACTED],

Sa [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED], A [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG sind nicht gegeben.

Der Berufungsrichter hat im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs entschieden, daß der Kläger während seiner Haft in oder bei Saloniki und Semlin nicht aus Gründen seiner serbischen Nationalität geschädigt worden und seine Behandlung als kriegsgefangener serbischer Offizier in den Lagern Nürnberg-Langwasser und Hammelburg nicht menschenrechtswidrig gewesen sei. Er hat dabei die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlußG als widerlegt angesehen und in den Gefangenenlagern nicht nur auf die dortigen allgemeinen Lebensverhältnisse, sondern auch auf das Einzelschicksal des Klägers abgestellt. Insbesondere hat

163

- 3 -

er verneint, daß die Magenoperation des Klügers wegen ungenügender Ausstattung des Lagerlazaretts nur unvollkommen durchgeführt worden und durch einzelne Übergriffe der Wachmannschaft dem Klüger ein gesundheitlicher Dauerschaden entstanden sei.

Alle diese Feststellungen liegen auf tatrichterlichem Gebiet und sind vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Die Verfahrensrügen des Klügers werfen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf noch rechtfertigen sie wegen Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Zulassung der Revision (vgl. BGH RnV 1967, 261 Nr. 35; 434 Nr. 42).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)